

Bundesverband **MEDIATION e.V.**, 1. Vorsitzender  
Prof. Dr. Anusheh Rafi, Wittestr. 30 K, 13509 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Frau Ministerialdirektorin Marie-Luise Graf-Schlicker

Mohrenstr. 37  
10117 Berlin

**Verbandsadresse**

Wittestr. 30 K  
13509 Berlin  
Tel.+49 30 43572530

**Prof. Dr. Anusheh Rafi**

1. Vorsitzender

Tel: +49 30 84315489

anusheh.rafi@bmev.de  
www.bmev.de

Berlin, 22.04.2014

**Stellungnahme des Bundesverbandes Mediation e.V. zum Entwurf der Verordnung  
über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren vom 31.01.2014**

Sehr geehrte Frau Graf-Schlicker,

Der Bundesverband Mediation e.V. wurde 1992 gegründet und ist derzeit der mitgliederstärkste Mediationsverband Deutschlands. Er ist maßgeblich beteiligt an der Entwicklung von Qualitätsstandards für Mediatorinnen und Mediatoren sowie von Ausbilderinnen und Ausbildern für Mediation.

Der Bundesverband Mediation e.V. begrüßt grundsätzlich den Entwurf der Verordnung über Aus- und Fortbildung von Mediatoren. Die Ausbildungsstandards werden in dem Entwurf und in der Begründung mehrfach als "Mindeststandards" bezeichnet. Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, dass eine 120h-Ausbildung allein nicht die Qualität der Mediation gewährleistet, sondern eine kontinuierliche Fortbildung und tatsächliche Mediationspraxis erforderlich ist. Dies dient dem Verbraucherschutz.

Erfreulich ist auch, dass sich der Entwurf in weiten Teilen an dem orientiert, was bereits während des Gesetzgebungsverfahrens diskutiert wurde. Während der im Gesetzgebungsverfahren erzielte Grundkonsens nicht in Frage gestellt wird, gibt es aus unserer Sicht Veränderungsbedarf.

Wir regen daher folgende Änderungen an:

### **1. Vereinheitlichung der Zertifizierung**

In der vorgesehenen Konzeption kann sich jede Person selbst als „zertifizierter Mediator/zertifizierte Mediatorin“ bezeichnen. Das ist aus Sicht des Verbraucherschutzes problematisch. Die Bezeichnung suggeriert, dass die sich so bezeichnende Person von einer offiziellen Stelle überprüft wurde, obwohl dies nach dem Verordnungsentwurf gerade nicht vorgesehen ist. Insofern wird der Verbraucher durch die vorgesehenen Konzeption nicht geschützt, sondern irre geführt. Die Annahme, eine Überprüfung der Voraussetzungen erfolge im Rahmen einer Wettbewerbsklage, ist unrealistisch, da vor Klageerhebung kaum feststellbar ist, ob eine andere Person die Voraussetzungen der Verordnung erfüllt oder nicht. Deshalb wird kaum jemand das Risiko eingehen, eine andere Person zu verklagen.

Der Bundesverband Mediation e.V. setzt sich gemeinsam mit vier weiteren Mediationsverbänden (BAFM e.V., BMWA e.V., DFfM e.V., DGM e.V.) dafür ein, über eine gemeinsam zu schaffende Prüfstelle zumindest einen gewissen Verbraucherschutz zu gewährleisten. Es bleibt aber dabei, dass niemand verpflichtet ist, sich diesem Prüfverfahren zu unterziehen und sich ungeprüft „zertifiziert“ nennen kann.

Ferner erscheint es problematisch, wenn in § 8 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs die Möglichkeit einer Gleichstellung von ausländischen Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen gegeben ist, sofern diese in einem in Abs. 1 genannten Staat anerkannt werden. Offenbar geht der Ordnungsgeber davon aus, dass eine solche staatliche Stelle erforderlich sein kann, ist aber nicht bereit, selbst eine solche Stelle zu schaffen.

### **2. Größere Flexibilität in der Konzeption der Ausbildung**

Das Mediationsgesetz selbst definiert Mediation in § 1 Abs. 1 offen. Diese Offenheit ist notwendig, da es sich um ein Verfahren handelt, welches sich auf ganz unterschiedliche Situationen beziehen kann und an die Bedürfnisse der konkret beteiligten Menschen angepasst werden muss. Gut ist daher, wenn mögliche Ausbildungsinhalte nur beispielhaft aufgeführt werden (z.B. Anlage 4b). An anderen Stellen werden die Inhalte hingegen sehr starr aufgeführt:

a) Anlage 2 a) führt unter aa) bis ee) Einzelheiten zu Phasen der Mediation aus. Die Aufführung der Einzelheiten liest sich wie ein Phasenmodell. Da ganz unterschiedliche Phasenmodelle der Mediation existieren, sollte hier eine größere Offenheit bestehen. Daher ist es dringend geboten, die „Einzelheiten“ lediglich beispielhaft aufzuführen.

b) Anlage 3) erscheint überbewertet. Sicherlich wird es bei begrenzten Ressourcen in jeder Mediation zu einer Verhandlungssituation kommen können. Da aber nicht in jeder Mediation Ressourcenkonflikte behandelt werden, erscheint es unangemessen, Grundlagen der Verhandlungstechnik und –kompetenz 10% der gesamten (ohnehin knapp bemessenen) Ausbildungszeit einzuräumen. Darüber hinaus sollte dringend erwogen werden, die Verhandlungsansätze in Anlage 3 b) nur beispielhaft aufzuführen.

c) Anlage 6 und 7 umfasst gemeinsam 15% der Ausbildung. Das erscheint neben Kerngebieten der Mediation (Konfliktkompetenz umfasst 10%, Grundlagen der Mediation umfassen 15%) deutlich übergewichtet. Das gilt umso mehr, als rechtliche Aspekte bereits in Anlage 2 a) aa) und 2 a) ee) enthalten sind (Mediationsvertrag und Abschlussvereinbarung).

d) Es ist nicht eindeutig, wie die Ausbildungsstunden konkret berechnet werden sollen. Erfahrungsgemäß greifen die Themen ineinander und sind kaum voneinander abzugrenzen: Wer z.B. „Konflikttheorie“ lehrt, wird dieses kaum von Grundlagen der Mediation und von Kommunikationstechniken abgrenzen können. Insbesondere nach Rollenspielen wird sich die Auswertung nach dem richten, was im konkreten Fall vorgefallen ist. Um es an einer Analogie deutlich zu machen: Wer Differenzialrechnung lehrt und bei den Teilnehmern Mängel in Algebra feststellt, trägt mit seinen algebraischen Erläuterungen sowohl zu einem tieferen Verständnis der Algebra als auch der Differenzialrechnung bei. Ist es den Ausbildern gestattet, eine solche Stunde frei anzurechnen (also z.B. entweder auf „Konflikttheorie“ oder auf „Kommunikationstechniken“)? Oder kann sie sogar „doppelt“ gezählt werden mit der Folge, dass bereits eine Stunde für „Konflikttheorie“ und für „Kommunikationstechniken“ verwendet wurde? Auf diese Weise wäre eine Stunde der im Entwurf vorgesehenen 120h frei und könnte mit Inhalten gefüllt werden, die in der Verordnung nicht vorgeschrieben sind bzw. mit denen die Ausbilder einen eigenen Schwerpunkt betonen könnten. Letztere Variante wird von uns bevorzugt und wäre mit § 6 Abs. 2 Nr. 4 des Verordnungsentwurfs gut vereinbar.

### **3. Mehr Klarheit bezüglich einiger Ausbildungsgesichtspunkte**

a) Es sollte deutlich gemacht werden, dass es sich bei den 120 Zeitstunden um „Präsenzzeiten“ handelt. Viele Inhalte der Mediation lassen sich nur durch eine persönliche Interaktion vermitteln. Insbesondere ist es erforderlich, dass die Teilnehmer der Ausbildung im Ausbildungsprozess ihre Wirkung auf andere Menschen reflektieren. Dieser Aspekt wird vernachlässigt, wenn von den ohnehin knapp bemessenen 120 Ausbildungsstunden einige Stunden für ein Selbststudium vorgesehen sind.

b) Es sollte eindeutig sein, dass Mediation keine Kenntnisse in Supervision erfordert, sondern Mediatoren sich supervidieren lassen müssen.

Insofern sollte in § 4 Abs. 2 folgendermaßen geändert werden:

*„Ziel der Fortbildung ist*

- 1. eine Vertiefung und Aktualisierung einzelner in der Anlage aufgeführter Inhalte,*
- 2. eine Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten in besonderen Bereichen der Mediation oder*
- 3. eine Vertiefung der eigenen Professionalität durch die Inanspruchnahme von Supervision, Intervision oder Covision.*

§ 5 Abs. 3 sollte lauten:

*Der zertifizierte Mediator soll auch seine praktischen Erfahrungen im Rahmen von Supervision, Intervision und Covision reflektieren.“*

§ 3 Abs. 1 S. 2 sollte lauten:

*Die Ausbildung umfasst auch praktische Übungen, Rollenspiele und deren Supervision. Ferner soll in der Ausbildung auch der Umgang mit eigenen und fremden Konflikten supervidiert werden.*

### **4. Regelung der Dokumentationspflicht**

Wir begrüßen die Notwendigkeit von Fortbildungen und den Nachweis der Durchführung von Mediationen.

a) Wichtig erscheint uns, dass zwei Fälle schon im Rahmen der Ausbildung dokumentiert werden. Auf diese Weise kann sich niemand „zertifizierter Mediator“ nennen, der nicht mindestens zwei Fälle mediiert hat. Ob die Fälle während der 120h oder im Anschluss ausgeführt werden, ist zweitrangig. Wichtig ist allein, dass die Ausbildungsinstitute für die Bestätigung der Praxiserfahrung zuständig bleiben. Insofern müssten § 3 Abs. 1 und 2 folgendermaßen gefasst werden:

*„Abs. 1: Die Ausbildung zum zertifizierten Mediator muss die in der Anlage aufgeführten Inhalte vermitteln. Die Ausbildung umfasst auch praktische Übungen, Rollenspiele, Supervision und die Durchführung und Dokumentation zweier Mediationen.“*

*Abs. 2: Die Dauer der Ausbildung zum zertifizierten Mediator beträgt insgesamt mindestens 120 Zeitstunden zzgl. der Durchführung und Dokumentation zweier Mediationen.“*

b) Eine lebenslang notwendige Dokumentation erscheint insbesondere vor dem Hintergrund der fehlenden Kontrolle einen übertriebenen bürokratischen Aufwand darzustellen. Darüber hinaus bleibt offen, was passiert, wenn eine Person z.B. wegen Elternzeit einmal für zwei Jahre pausiert und danach erneut als zertifizierter Mediator auftreten möchte. Es kann davon ausgegangen werden, dass nach einer gewissen Praxis die Grundhaltung in der Mediation verinnerlicht wird und keine kontinuierliche Dokumentation erforderlich ist. Das gilt insbesondere dann, wenn die Fortbildungspflicht erhalten bleibt. Insofern plädieren wir für folgende Regelung:

*„§ 5 Abs. 1: Der Mediator soll regelmäßig Mediationsverfahren durchführen. Innerhalb der ersten fünf Jahre nach seiner Ausbildung hat er mindestens zehn Mediationsverfahren durchzuführen.“*

*§ 5 Abs. 2 Satz 1: Die Mediationsverfahren nach Abs. 1 Satz 2 sind zu dokumentieren.“*

Vorteil dieser Regelung ist, dass innerhalb der fünf Jahre eine flexible Aufteilung der Fälle möglich ist, so dass z.B. wegen Elternzeit ein Jahr pausiert werden kann, um dann im Folgejahr entsprechend mehr Mediationen durchzuführen. Ferner wird verhindert, dass Mediatoren über Jahre hinweg eine unbestimmte Vielzahl an Dokumentationen aufbewahren müssen – eine verwaltungstechnisch und datenschutzrechtlich sehr problematische Anforderung.

c) Die Dokumentation sollte entgegen § 5 Abs. 2 nur eine Zeitraumangabe und die Dauer der Mediationstermine enthalten (z.B. drei Sitzungen zu jeweils 2h im Abstand von jeweils

einer Woche im Januar/Februar 2014). Wenn sowohl Ort als auch ein konkretes Datum anzugeben sind, kann die Vertraulichkeit nicht ausreichend gewahrt werden, so dass die Verordnung gegen § 4 MediationsG verstoßen würde. Insbesondere bei Wettbewerbsklagen könnten ansonsten Menschen Rückschlüsse auf die stattgefundene Mediation ziehen. Ferner ist in kleineren Orten möglicher Weise offensichtlich, um welche Mediation es sich handelt. Der Ort sollte daher nicht genannt werden müssen.

d) Es sollte klar geregelt werden, ob es sich bei den Zeitabschnitten für die Dokumentationspflicht um Kalenderjahre oder es jeweils um die Zeit nach Abschluss der Ausbildung handelt.

## **5. Ausbildungsbescheinigung**

a) Im Zeitalter von Online-Einkäufen kann die Kenntnis von vielen Daten einer Person sowie deren Kontoverbindung zu missbräuchlichem Handeln einladen. Daher raten wir dringend an, die Erforderlichkeit der Angabe von Geburtsdatum und Geburtsort (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 und § 6 Abs. 3 Nr. 1 des Verordnungsentwurfs) zu streichen und gegebenenfalls durch andere Identifizierungsmöglichkeiten zu ersetzen. Ansonsten hätte ein unseriöser Anbieter von Fortbildungen die Möglichkeit, zu viele personenbezogene Daten zu sammeln (z.B. im Rahmen einer zweistündigen Fortbildung): Adresse (zur Rechnungsstellung), Kontoverbindung (über die Überweisung des Teilnahmebeitrags) und die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 zur Teilnahmebescheinigung erforderlichen Daten.

b) Bezüglich der Anforderungen an die Ausbildungsbescheinigung sollte eine großzügige Übergangsregelung getroffen werden. Ansonsten wären die Ausbildungsinstitute verpflichtet, den Teilnehmern eine neue Bescheinigung auszustellen (z.B. unter Angabe des Geburtsortes etc.), was z.B. unmöglich ist, wenn das betroffene Institut nicht mehr existiert. Ausbildungsbescheinigungen, die vor Verabschiedung der Rechtsverordnung ausgestellt wurden, sollten weiterhin gültig sein. Es obliegt dann der betroffenen Person selbst, ob sie sich zum Schutz gegen eine Wettbewerbsklage die Voraussetzungen für die Titelführung vom Institut oder eine privatrechtlich organisierten Stelle bescheinigen lässt. Insofern empfehlen wir folgende Übergangsregelung:

*„§ 9: Als zertifizierter Mediator darf sich auch bezeichnen, wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bereits eine Ausbildung zum Mediator von mindestens 90 Zeitstunden abgeschlossen und anschließend als Mediator oder Co-Mediator durch mindestens zwei Mediationen geführt sowie Fortbildungen im Umfang von mindestens 30 Zeitstunden besucht hat. §*

*2 findet keine Anwendung. Ab In-Kraft-Treten der Verordnung gilt für alle zertifizierte Mediatoren die Pflicht der Fortbildung nach § 5. Sofern nicht schon geschehen, sind weitere zehn Praxisfälle innerhalb von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten der Verordnung zu dokumentieren. Bescheinigungen, die vor In-Kraft-Treten der Verordnung ausgestellt wurden, sind Bescheinigungen nach § 6 auch dann gleichzustellen, wenn sie nicht deren formale Voraussetzungen erfüllen.“*

Der am Ende dieser Übergangsbestimmung zum Ausdruck kommende Bestandsschutz für bereits erteilte Bescheinigungen ist notwendig, da es nicht möglich ist, sämtliche erteilte Bescheinigungen noch einmal neu auszustellen. Wie oben erwähnt sind teilweise die damaligen Ausbildungsinstitute gar nicht mehr existent. Darüber hinaus ist es ein übertriebener bürokratischer Aufwand, alle damaligen Zertifikate neu erstellen zu müssen, weil z.B. das Geburtsdatum fehlt.

## **6. Grundqualifikation**

Nach § 2 Nr. 1 des Verordnungsentwurfs wird ein berufsqualifizierender Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Hochschulstudiums verlangt. Da es immer wieder Menschen gibt, die ohne abgeschlossene Berufsausbildung eine Mediationsausbildung anstreben (z.B. Personen, die das Studium wegen ihrer Kinder abbrechen oder sich entschließen, ein eigenes gut laufendes Unternehmen zu gründen), sollte dieser Punkt durch eine Ausnahmeregelung ergänzt werden, die es ermöglicht, den Abschluss durch eine einschlägige Bewährung im Beruf zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen,

Prof. Dr. Anusheh Rafi